
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Gebührenordnung

**Für die Benutzung des Walzbachbades, der Walzbachhalle,
Schulturnhalle und der sonstigen, zu kulturellen oder sportlichen
Zwecken überlassenen Räume**

Beschluss dieser Benutzungs- und Gebührenordnung
durch den Gemeinderat am 24. Juli 2006
mit Wirkung vom 01. September 2006

1. Änderung durch Gemeinderat am 23. April 2012 mit Wirkung vom
01. Mai 2012
2. Änderung durch Gemeinderat am 18. Dezember 2023 mit Wirkung
vom 01. März 2024
Veröffentlicht auf der Gemeinde-Homepage unter
„Öffentliche Bekanntmachungen“ 30. Januar 2024

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

**Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Hallen, Räume
und Anlagen bei der Nutzung durch Vereine**
(Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung Vereine)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 29. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen

I. Nutzung und Vergabe von Hallen, Räumen und Anlagen

§ 1 Nutzungsmöglichkeit von gemeindlichen Einrichtungen und Gebührenerhebung

1. Vereine, Organisationen und Gruppierungen (nachfolgend Vereine genannt), die ihren Sitz in Weingarten (Baden) haben, können die gemeindlichen Hallen, Räume und Anlagen nutzen. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Weingarten (Baden), wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Weingarten (Baden) wohnt. Die Eintragung ins Vereinsregister ist nicht zwingend erforderlich.
2. Anderen Nutzergruppen (so auch auswärtige Vereinen) kann die Nutzung auf Anfrage ausnahmsweise ermöglicht werden, wenn und solange kein örtlicher Bedarf vorhanden ist.
3. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Vereinsnutzung von gemeindlichen Hallen, Räumen und Anlagen für Übungs- und Trainingszwecke sowie reguläre Wettkämpfe. Sie umfasst ebenfalls Veranstaltungen übergeordneter Verbände und Organisationen, für die ein örtlicher Verein Ausrichter ist.
4. Die Gemeinde Weingarten (Baden) erhebt für die in § 4 genannten gemeindlichen Hallen, Räume und Anlagen Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Vergabe der gemeindlichen Einrichtungen und Nutzungszeitenerfassung

1. Zuständig für die Vergabe gemeindlicher Einrichtungen ist die Gemeindeverwaltung (Fachbereich 6 - Finanzen). Klassenzimmer, Säle und Fachräume in Schulen können davon unabhängig nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Schulleitung vergeben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Vergabe gemeindlicher Einrichtungen. Vorrang bei der Vergabe haben zunächst die örtlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, sofern sie in der örtlichen Bedarfsplanung aufgenommen sind.
3. Die Verwaltung vergibt Belegungszeiten auf schriftlichen Antrag der einzelnen Vereine. Erst- und Änderungsanträge sollen möglichst frühzeitig von den Vereinen übermittelt werden.
5. Stornierungen von Belegungszeiträumen sollen möglichst lang im Voraus gemeldet werden, damit die so freiwerdenden Zeiten anderen Vereinen oder sonstigen Nutzern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können.
6. Falls Vereinsbelegungszeiten aufgrund anderer Veranstaltungen benötigt werden, informiert die Gemeindeverwaltung die betroffenen Vereine ebenfalls längst möglich im Voraus.

§ 3 Nutzungszeiten

1. Die täglich in den einzelnen Einrichtungen möglichen Belegungszeiten (Zeitspanne) werden im Einzelfall abgestimmt und vereinbart.
2. Während der Winter- und Sommerferien (Baden-Württemberg) sind die Hallen, Räume und Anlagen grundsätzlich geschlossen. Eine Belegung ist daher nur nach ausdrücklich positiver Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich. Die Nutzung hat dann in der Regel bei einiger Reinigung zu erfolgen. Die Nutzung von Klassenzimmern, Sälen und Fachräumen in Schulen ist während der Schulferien davon unabhängig nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Schulleitung (außerhalb der Schulferien) möglich.
3. Reparatur-, Instandhaltungs- und eventuelle Reinigungsmaßnahmen haben Vorrang vor einer Belegung.

II. Benutzungsgebühren

§ 4 Gebührenpflichtige Einrichtungen und Gebührenhöhe

Die folgenden ab 01. März 2024 zu entrichtenden Gebühren stellen einen Nutzungsbeitrag zur anteiligen Deckung der einrichtungsbezogenen Unterhaltungs- und Betriebskosten dar.

1. Walzbachbad (Hallen- und Freibad)

1.1. Eintrittsgebühren

1.11 **Tageskarten**

1.111 **Bad**

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigte	1,50 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahre	
- Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50 % Behinderungsgrad	
- ALG II-Empfänger mit entsprechender Bescheinigung	
- Vollzeitschüler mit entsprechendem Ausweis bis 27 Jahre	
Frühschwimmer	2,50 €
Feierabendtarif (1 ½ Std. vor Schließung)	2,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene / 1 Kind)	6,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene / 2 Kinder und mehr)	7,00 €

1.112 **Sauna**

Erwachsene	10,00 €
Ermäßigte	8,50 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 16 Jahre	

1.12 **Saisonkarten (Sommer) (nur gültig für den Badebereich)**

Erwachsene	60,00 €
Ermäßigte	25,00 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahre	
- Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50 % Behinderungsgrad	
- ALG II-Empfänger mit entsprechender Bescheinigung	
- Vollzeitschüler mit entsprechendem Ausweis bis 27 Jahre	

1.13 Geldwertkarten

Wert	50,00 €	Ersparnis	4 %	48,00 €
Wert	100,00 €	Ersparnis	5 %	95,00 €
Wert	200,00 €	Ersparnis	10 %	180,00 €

1.2. Nutzung durch Vereine (Mo – Fr)

1.21 Örtliche Vereine

– Jugendliche bis 18 Jahre (bis 20:00 Uhr)	je Bahn	2,00 €/Std.
– Erwachsene	je Bahn	8,00 €/Std.

1.22 Auswärtige	je Bahn	10,00 €/Std.
-----------------	---------	--------------

2. Walzbachhalle (kulturelle und sportliche Veranstaltungen)

2.1. Sporthalle (Übungs- bzw. Trainingszeiten)

	Hallen-Drittel	ganze Halle
2.11 Örtliche Vereine - Erwachsene		
13:00 – 16:00 Uhr	5,00 €/Std.	12,50 €/Std.
16:00 – 20:00 Uhr	10,00 €/Std.	25,00 €/Std.
20:00 – 22:00 Uhr	15,00 €/Std.	37,50 €/Std.
Örtliche Vereine - Jugendliche bis 18 Jahre		
13:00 – 16:00 Uhr	2,50 €/Std.	6,25 €/Std.
16:00 – 20:00 Uhr	5,00 €/Std.	12,50 €/Std.
20:00 – 22:00 Uhr	15,00 €/Std.	37,50 €/Std.
2.12 Auswärtige Vereine		
13:00 – 16:00 Uhr	10,00 €/Std.	25,00 €/Std.
16:00 – 20:00 Uhr	20,00 €/Std.	50,00 €/Std.
20:00 – 22:00 Uhr	30,00 €/Std.	75,00 €/Std.

2.2. Veranstaltungen (reine Veranstaltungszeiten)		ganze Halle
2.21	Örtliche Vereine	
2.211	ohne Zuschauer bzw. bei nur geringen Zuschauerzahlen, Erwachsene Jugendliche bis 18 Jahre	37,50 €/Std. 18,75 €/Std.
2.212	bei mehr als 200 (zahlenden) Zuschauern Erwachsene Jugendliche bis 18 Jahre	50,00 €/Std. 25,00 €/Std.
2.22	Auswärtige Vereine	100,00 €/Std.
2.23	Auf- und Abbau Für den Auf- und Abbau werden folgende Gebühren berechnet, wobei jeweils mindestens 1 Stunde angesetzt wird. Erwachsene Jugendliche bis 18 Jahre Auswärtige	12,50 €/Std. 6,25 €/Std. 25,00 €/Std.
2.3. Sonstige Veranstaltungen (vermietet wird nur die ganze Halle)		
2.31	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Tanz- und Faschingsveranstaltungen)	
2.311	Örtliche Veranstalter Erwachsene Jugendliche bis 18 Jahre	812,50 €/Tag 406,25 €/Tag
2.312	Auswärtige Veranstalter	1.250,00 €/Tag
2.32	Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Kongresse, Ausstellungen)	
2.321	bis 5 Std. Veranstaltungsdauer oder kleine Veranstaltungen	500,00 €/Tag
2.322	ganztägig	1.000,00 €/Tag
2.33	Besondere Veranstaltungen (z.B. Vereinsjubiläen örtlicher Vereine)	125,00 €/Tag *)
	*) Pauschalbetrag einschl. Hausmeister (1 Std. Aufbau + 1 Std. Abbau), Gebühr für Auf- und Abbauzeiten, sowie Bewirtschaftungsgebühr	

2.4. Kulturraum (Gymnastikraum)

- 2.41 örtliche Vereine
Erwachsene 12,50 €/Std.
Jugendliche bis 18 Jahre (bis 20:00 Uhr) 6,25 €/Std.
- 2.42 bei Vereinsjubiläen örtlicher Vereine 75,00 €/Tag *)
*) Pauschalbetrag einschl. Hausmeister (1 Std. Aufbau + 1 Std. Abbau)
und Bewirtschaftungsgebühr

2.5. Kellergeschoss

- 2.51 örtliche Vereine
Erwachsene 6,25 €/Std.
Jugendliche bis 18 Jahre (bis 20:00 Uhr) 3,13 €/Std.
- 2.52 bei Vereinsjubiläen örtlicher Vereine 75,00 €/Tag *)
*) Pauschalbetrag einschl. Hausmeister (1 Std. Aufbau + 1 Std. Abbau)
und Bewirtschaftungsgebühr

2.6. Bewirtschaftung der Halle bzw. Benutzung des Küchenraumes

- 2.61 Bei Bewirtschaftung der Halle wird auf die Gebühren ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:
bei Getränkeausschank und/oder Ausgabe von kalten Speisen unabhängig von der Benutzung des Küchenraumes 62,50 €/Tag;
bei Ausgabe von warmen Speisen und Benutzung des Küchenraumes 125,00 €/Tag
- 2.62 Die Gebühren nach 2.61 schließen die Benutzung der Gläser, des Geschirrs sowie der Küchengeräte ein. Fehlende oder beschädigte Teile sind zu ersetzen.

 2.7. Geräte und Einrichtungen

2.71	Benutzung von Einrichtungen	
	Geschirrspülmaschine	25,00 €/Tag
2.72	Verleihung von Gegenständen	
	Podeste	12,50 €/Teil
	Tische	3,13 €/Teil
	Stühle	0,63 €/Teil
	Geschirr	0,31 €/Gedeck
	Festbühne für Festplatz	kostenlos *)
	*) Ersatz für Personal Bauhof nach tatsächlichem Aufwand	

 2.8. Hausmeister

Bei Veranstaltungen wird für den Auf- und Abbau jeweils mindestens 1 Stunde angesetzt.

Auf Anfrage ist der Hausmeister auch während der Veranstaltung zugegen. Die Berechnung erfolgt dann pro angefangene Stunde.

Der Verrechnungssatz des Hausmeisters beträgt 31,25 €/Std.

3. Ringerhalle und Kulturraum SV Germania**3.1. Sporthalle (Übungs- bzw. Trainingszeiten)**

		Hallen-Hälfte	ganze Halle
3.11	Örtliche Vereine - Erwachsene		
	13:00 – 16:00 Uhr	5,00 €/Std.	9,00 €/Std.
	16:00 – 20:00 Uhr	10,00 €/Std.	18,00 €/Std.
	20:00 – 22:00 Uhr	15,00 €/Std.	27,00 €/Std.
	Örtliche Vereine - Jugendliche bis 18 Jahre		
	13:00 – 16:00 Uhr	2,50 €/Std.	4,50 €/Std.
	16:00 – 20:00 Uhr	5,00 €/Std.	9,00 €/Std.
	20:00 – 22:00 Uhr	15,00 €/Std.	27,00 €/Std.
3.12	Auswärtige Vereine		
	13:00 – 16:00 Uhr	10,00 €/Std.	18,00 €/Std.
	16:00 – 20:00 Uhr	20,00 €/Std.	36,00 €/Std.
	20:00 – 22:00 Uhr	30,00 €/Std.	54,00 €/Std.

3.2. Veranstaltungen (reine Veranstaltungszeiten)

		ganze Halle
3.21	Örtliche Vereine	
3.211	ohne Zuschauer bzw. bei nur geringen Zuschauerzahlen, Erwachsene	25,00 €/Std.
	Jugendliche bis 18 Jahre	12,50 €/Std.
3.212	bei mehr als 100 (zahlenden) Zuschauern	
	Erwachsene	35,00 €/Std.
	Jugendliche bis 18 Jahre	17,50 €/Std.
3.22	Auswärtige Vereine	70,00 €/Std.
3.23	Auf- und Abbau	
	Für den Auf- und Abbau werden folgende Gebühren berechnet, wobei jeweils mindestens 1 Stunde angesetzt wird.	
	Erwachsene	8,80 €/Std.
	Jugendliche bis 18 Jahre	4,40 €/Std.
	Auswärtige	17,50 €/Std.

3.3.	Sonstige Veranstaltungen (vermietet wird nur die ganze Halle)	
3.31	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Tanz- und Faschingsveranstaltungen)	
3.311	Örtliche Veranstalter	
	Erwachsene	625,00 €/Tag
	Jugendliche bis 18 Jahre	312,50 €/Tag
3.312	Auswärtige Veranstalter	937,50 €/Tag
3.32	Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Kongresse, Ausstellungen)	
3.321	bis 5 Std. Veranstaltungsdauer oder kleine Veranstaltungen	312,50 €/Tag
3.322	ganztägig	625,00 €/Tag
3.4.	Kulturraum	
2.41	örtliche Vereine	
	Erwachsene	12,50 €/Std.
	Jugendliche bis 18 Jahre (bis 20:00 Uhr)	6,25 €/Std.
2.42	bei Vereinsjubiläen örtlicher Vereine	75,00 €/Tag *)
	*) Pauschalbetrag einschl. Aufbau + Abbau	

4. Schulturnhalle, Gymnastikraum im E-Bau, Aula, Schul- und sonstige Räume

4.1. Schulturnhalle (nur Sportbetrieb zugelassen)

Örtliche Vereine - Erwachsene

13:00 – 16:00 Uhr	5,00 €/Std.
16:00 – 20:00 Uhr	10,00 €/Std.
20:00 – 22:00 Uhr	15,00 €/Std.

Örtliche Vereine - Jugendliche bis 18 Jahre

13:00 – 16:00 Uhr	2,50 €/Std.
16:00 – 20:00 Uhr	5,00 €/Std.
20:00 – 22:00 Uhr	15,00 €/Std.

4.2. Gymnastikraum im E-Bau

Erwachsene	12,50 €/Std.
Jugendliche bis 18 Jahre (bis 20:00 Uhr)	6,25 €/Std.

4.3. Aula

31,25 €/Tag

4.4. Schul- und sonstige Räume

7,00 €/Abend

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer oder der Antragsteller. Benutzer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, im Übrigen mit dem Betreten der Hallen, Räume und Sportplätze.
2. Die Gebühren werden am Anfang des dem Nutzungsjahr folgenden Kalenderjahres durch Gebührenbescheid abgerechnet.
3. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Abschließende Regelungen

§ 7 Überlassungsverfahren für Veranstaltungen

1. Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau enthalten. Die Überlassung gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramtes erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Einrichtung ist für die Gemeinde unverbindlich.
2. Handelt es sich um Klassenzimmer oder um die Aula, ist für die Genehmigung die Schulleitung, für die Verträge und Abrechnungen die Gemeindeverwaltung zuständig.
3. Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag innerhalb 4 Wochen vor der Veranstaltung ist an die Gemeinde die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Sonstige Bedingungen

1. Die Möblierung und Ausgestaltung der Räume, das Abräumen der Einrichtung sowie die Reinigung sämtlicher benutzter Räume ist Aufgabe des Veranstalters. Er hat die Kosten hierfür zu tragen. Dabei ist den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.
Die benutzten Räume sind besenrein zurückzugeben; der Küchenraum ist nass zu reinigen. Gläser, Geschirr sowie benutzte Geräte sind sauber zu spülen bzw. zu reinigen.
2. Ist für eine Veranstaltung ein Feuersicherheitsdienst (Sicherheitswache) gem. § 2 Abs. 2 FwG oder eine DRK-Bereitschaft erforderlich, sind diese vom Veranstalter zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeisterrechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Gemeinde rechtzeitig zu benachrichtigen.
4. Die Gebühren nach Ziffer 1 sind jeweils bereits einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den Gebühren nach den Ziffern 2 bis 4 kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen noch hinzu.

§ 9 Haftung

1. Die Veranstalter haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Die von den Veranstaltern demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Veranstalter behoben.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.04.2012 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 29.01.2024

Bänziger, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.